



ÖFFENTLICH

DN.: 2011/0041 vom 26.01.2011

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	17.02.2011	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Widmung von Straßen

hier: Eschstraße (Teilstück bis einschließlich Einmündung von-Buchholtz-Straße)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Ochtrup beschließt auf Vorschlag des Ausschusses für Straßen- und Tiefbauangelegenheiten folgende Allgemeinverfügung:

Allgemeinverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird verfügt:

Die Eschstraße (Teilstück bis einschließlich Einmündung von-Buchholtz-Straße) wird als verkehrsberuhigt ausgebaute Stadtstraße mit gepflasterter Fahrbahn, beidseitigen Rinnen, Verkehrsgrün, Parkbuchten und Beleuchtung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Eschstraße (Teilstück bis einschließlich Einmündung von-Buchholtz-Straße) ist eine Gemeindestraße im Sinne des § 3 Absatz 4 StrWG NW und befindet sich gemäß § 6 Absatz 2 StrWG NW im Eigentum der Stadt Ochtrup.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (oder Postfach 8048, 48043 Münster) binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Sachdarstellung:

Die Eschstraße (Teilstück bis einschließlich Einmündung von-Buchholtz-Straße) ist im Haushaltsjahr 2009/2010 verkehrsberuhigt ausgebaut worden. Die Straße kann somit dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

Umweltrelevanz:

Keine

Haushaltrechtliche Beurteilung:

Durch die Widmung entstehen keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

Generationengerechtigkeit:

Keine

Im Auftrage:

Koke